



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Festlegung von Alkoholverbotzonen nach § 8e Absatz 2 Satz 1 Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 31.03.2021

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (Alkoholverbot), gemäß § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO. Gemäß § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO sind die konkret betroffenen Örtlichkeiten jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

Ausgehend von dieser Verpflichtung erlässt das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung – IfSGZuVO) sowie § 8e Absatz 2 der SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021 die folgende

Allgemeinverfügung

1. Auf den in der **Anlage 1** konkret bezeichneten öffentlichen Orten und Plätzen ist der Konsum von Alkohol untersagt.
2. Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 Satz 1 der SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe u) SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Sie wird am 01.04.2021, 00:00 Uhr wirksam und gilt bis einschließlich 18.04.2021, 23:59 Uhr. Für den Fall, dass sich nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden, ergeht diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung:

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist gemäß § 28 Absatz 1, § 28a und § 32 Satz 1 und § 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
USt-IdNr.: DE140640911

zu Ziffer 1.:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Der Deutsche Bundestag hat am 25.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Am 04.03.2021 hat der Deutsche Bundestag beschlossen, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25.03.202 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung zum 28.03.2020 festgestellt hat und deren Fortbestehen der Deutsche Bundestag am 18.11.2020 festgestellt hat, fortbesteht.

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer Kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem zweiten darauf folgenden Werktag in dem jeweiligen Landkreis oder der Kreisfreien Stadt der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt (Alkoholverbot), § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind gemäß § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen.

Gemäß § 8f Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO sind maßgeblich für die Inzidenzwerte nach §§ 8 bis 8e SächsCoronaSchVO die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die oberste Landesgesundheitsbehörde und die zuständige kommunale Behörde geben das Erreichen des jeweiligen Inzidenzwertes nach § 8f Absatz 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO öffentlich bekannt, § 8f Absatz 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO. Nach § 8f Absatz 1 Satz 3 SächsCoronaSchVO hat die zuständige kommunale Behörde die Anordnung der auf den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt bezogenen Maßnahmen öffentlich bekannt zu geben.

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 10.01.2019 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, § 4 Bekanntmachungssatzung.

Entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 1 Bekanntmachungssatzung erfolgen die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe des Landkreises, soweit nicht besondere bundes-



oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, auf der Homepage der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de unter der Rubrik "Bekanntmachungen".

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde am 22.03.2021 den dritten Tag in Folge überschritten. Da eine fristgerechte öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der Kürze der Zeit nicht zu realisieren war, erfolgte am 22.03.2021 eine Notbekanntmachung im Form der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Landratsamtes.

Seit dem 22.03.2021 kam es nicht zu einer Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner.

Damit gilt nach § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO ein Alkoholverbot, welches durch den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch eine entsprechende Allgemeinverfügung, in der die konkret betroffenen Örtlichkeiten festzulegen sind, zu konkretisieren, § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO.

Die SächsCoronaSchVO zielt in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. In diesen Zusammenhang ist auch ein umfassendes Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit vorgesehen. Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden. Die konkret bestimmten Orte wurden in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden danach ausgewählt, ob es hier erfahrungsgemäß zur Begegnung von Menschen auf engem Raum kommt oder sich Menschen dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

Zu Ziffer 2.:

Eine Zuwiderhandlung gegen § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG, § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe u) SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Ziffer 3.:

Unter Ziffer 3 wird das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung geregelt. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 01.04.2021 bis einschließlich 18.04.2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Für den Fall, dass es im Rahmen der weiteren Entwicklung der Inzidenzwert 100 unterschritten wird oder es zu einer Änderung der Rechtsgrundlage kommt, steht die Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna zu erheben.



Die elektronische Form nach § 3a Absatz 2 VwVfG erfordert ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versandt wurde. Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Kade
Geschäftsbereichsleiterin